



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Förderaufruf 2023 „Integration vor Ort – Stärkung kommunaler Strukturen“

1. Ziel und Zweck der Förderung

Nach den im Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW) gesetzlich festgelegten Zielen und Grundsätzen soll die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens über soziale und ethnische Grenzen hinweg verwirklicht und auf diese Weise das friedliche Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen sowie der Zusammenhalt in der Gesellschaft gesichert werden. Integration ist dabei ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller Menschen abhängt.

Integration findet ganz wesentlich vor Ort in den Stadt- und Landkreisen, Städten und Gemeinden (Kommunen) statt. Daher unterstützt das Land Baden-Württemberg integrationsfördernde Strukturen und Maßnahmen auf kommunaler Ebene.

Kommunen und weitere Akteurinnen und Akteure der Integrationsarbeit werden dazu aufgerufen, an der Entwicklung integrationspolitischer Standards auf kommunaler Ebene mitzuwirken und damit einen Beitrag zur Verbesserung der Teilhabechancen von Menschen mit Migrationsgeschichte vor Ort in den zentralen Bereichen der Gesellschaft zu leisten.

2. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Begriffsbestimmungen

- Menschen mit Zuwanderungserfahrung sind ausschließlich Personen, die selbst nach Deutschland migriert sind und somit eine eigene Zuwanderungserfahrung haben.
- Menschen mit Migrationsgeschichte sind Menschen mit Zuwanderungserfahrung und deren Nachkommen.

2.1 Förderung von Maßnahmen, die den Zugang und die Mitwirkung von Menschen mit Migrationsgeschichte am Vereinsleben und in bürgerschaftlichen Initiativen vor Ort unterstützen

Gefördert werden Maßnahmen von Kommunen, die den Zugang und die Mitwirkung von Menschen mit Migrationsgeschichte am Vereinsleben und in bürgerschaftlichen Initiativen vor Ort unterstützen. Hierbei soll sowohl die Ansprache und die Information potenzieller neuer Vereinsmitglieder/Teilnehmer aus der Zielgruppe der Zugewanderten als auch die Ansprache und Unterstützung der Vereine/Initiativen, sich dieser Zielgruppe zu öffnen, berücksichtigt werden. Den Kommunen kommt hierbei eine koordinierende Funktion zu.

2.2 Förderung des Verständnisses der zentralen Bereiche der Gesellschaft sowie der gesellschaftlichen und politischen Mitgestaltungsmöglichkeiten vor Ort

Es werden Maßnahmen gefördert, die Menschen mit Migrationsgeschichte über zentrale Bereiche der Gesellschaft (z.B. Bildungswesen, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen) informieren. Zudem werden Maßnahmen unterstützt, die insbesondere dem Verständnis von Politik, Demokratie sowie politischer Partizipation dienen. Hierbei sind Formate zu wählen, die die aktive Beteiligung und damit den gesellschaftlichen Dialog fördern.

2.3 Förderung von ehrenamtlichen Behördenlotsinnen und -lotsen für Menschen mit Migrationsgeschichte

Gefördert werden der Aufbau, die Einrichtung und Verankerung von Strukturen für ehrenamtliche Behördenlotsinnen und -lotsen sowie ihre Schulung. Die Lotsinnen und Lotsen sollen Menschen mit Migrationsgeschichte, für die die deutsche (Behörden-)Sprache schwer verständlich ist, beim Ausfüllen von Formularen und Anträgen, beim Verständnis von behördlichen Schreiben und Vorgängen sowie ggf. bei Behördengängen begleitend unterstützen und auf diese Weise ggf. das Integrationsmanagement entlasten/unterstützen. Die Begleitung erfolgt weder im Sinne einer Sozial- oder Rechtsberatung noch im Sinne einer rechtlichen Vertretung. Die Lotsinnen und Lotsen sollen zudem dabei helfen, Hürden für Menschen mit Migrationsgeschichte bei Behörden ausfindig zu machen und durch Verbesserungsvorschläge bei deren Abbau unterstützen.

Es handelt sich um eine rein ehrenamtliche Vermittlungs- und Unterstützungstätigkeit, die in der Regel freiwillig und unentgeltlich erfolgt. Die Erstattung einer Aufwandspauschale (Ehrenamtspauschale) ist möglich. Ziel soll sein, das Verständnis für behördliche Strukturen und Abläufe zu fördern und die Beratenen in die Lage zu versetzen, selbstständig in der Kommunikation mit Behörden zu agieren.

Es werden Maßnahmenpakete gefördert, die insbesondere der Konzeption und dem Strukturaufbau, der Werbung und Rekrutierung geeigneter ehrenamtlich Engagierter (z.B. durch Informationsveranstaltungen), der erfolgreichen Aufgabenwahrnehmung (z.B. Aufwandsentschädigung/-ersatz, Informations- und Qualifizierungsangebote), der Vernetzung und Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden sowie der Information über das Angebot vor Ort dienen.

2.4 Förderung von Maßnahmen, die Begegnung ermöglichen und die soziale Integration fördern

Gefördert werden Maßnahmen, die die Begegnung von Menschen mit und ohne Zuwanderungserfahrung ermöglichen und die soziale Integration von Menschen mit Zuwanderungserfahrung vor Ort unterstützen. Es werden hierbei insbesondere Maßnahmen und Maßnahmenpakete gefördert, die Formate entwickeln, bei denen Zugewanderte, die als isoliert (z.B. aufgrund von Vereinsamung) oder „schwer erreichbar“ wahrgenommen werden, mit einbezogen werden. Die Maßnahmen können sich sowohl an Neuzugewanderte als auch an Personen, deren Zuwanderung bereits viele Jahre zurückliegt, wenden. Bei der Antragstellung ist die Zielgruppe genau zu benennen und die Strategie des Kontaktaufbaus darzulegen.

3. Wer wird gefördert?

Gefördert werden Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.4 und freie Träger (z.B. Verbände, Vereine, Stiftungen, juristische Personen und Projektpartnerschaften aus den Genannten) bei Maßnahmen nach den Nummern 2.2 bis 2.4.

Die Kommunen können die Zuwendungen nach den Nummern 2.2 bis 2.4 gemäß VV Nummer 12 zu § 44 LHO ganz oder teilweise an Dritte weitergeben.

4. Wie und was wird gefördert?

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Anteilsfinanzierung bei Kommunen in Höhe von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und bei freien Trägern in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert, höchstens jedoch mit 40.000 Euro pro Kalenderjahr und 120.000 Euro insgesamt. Zuwendungen unter 5.000 Euro werden nicht gewährt.

Zuwendungsfähig sind folgende der Maßnahme zuordenbare Ausgaben:

- Sachausgaben (z.B. Materialausgaben, Mieten, Gebühren, Druckausgaben, Reisekosten, Bewirtungsausgaben, Dienstleistungen).
- Auslagen für ehrenamtlich Tätige nach Nummer 2.3. Die Erstattung kann entweder in Form einer pauschalierten Auslagenerstattung in Höhe von bis zu maximal 840 Euro pro Jahr (Ehrenamtspauschale) oder durch Nachweis der tatsächlichen Ausgaben anhand von Belegen erfolgen.
- Personalausgaben, die für das Projekt zusätzlich entstehen.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere Ausgaben, die für den Projektträger unabhängig von der geförderten Maßnahme anfallen (z.B. Kosten der Kommunalverwaltung, nicht kassenwirksame, indirekte Ausgaben wie anteilig ermittelte Raum-, Sach- und Gemeinkosten sowie sonstige eigene Aufwendungen oder die Zahlung von Stundenlöhnen für ehrenamtlich Tätige). Ebenfalls nicht zuwendungsfähig sind Personalausgaben für den bereits bestehenden bzw. vorhandenen Stellenumfang des beim Zuwendungsempfänger beschäftigten Personals. Im Übrigen gelten die Vorschriften nach VV Nummer 2.2 zu § 44 LHO.

Zuwendungen für Maßnahmen, die aus anderen Programmen des Landes oder von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gefördert werden, sind ausgeschlossen.

5. Voraussetzungen und Bestimmungen der Förderung

Für die Gewährung von Zuwendungen stehen Haushaltsmittel in beschränktem Umfang zur Verfügung. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes. Die Zuwendungen werden im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a Anwendung.

Die Förderung kann über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erfolgen. Die Maßnahme soll im Rahmen der aktuellen Ausschreibung aus haushaltsrechtlichen Gründen im Jahr 2023 beginnen und muss spätestens am 31. Dezember 2026 abgeschlossen sein.

Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme bereits vor der Bewilligung begonnen wurde. Eine Maßnahme ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Trägerinnen und Träger sowie Akteurinnen und Akteure der Maßnahmen müssen fachlich qualifiziert und zuverlässig sein. Projektkooperationen mit weiteren kommunalen Akteurinnen und Akteuren sind gewünscht, insbesondere mit migrantischen Selbstorganisationen. Personen mit Migrationsgeschichte sind an den Maßnahmen zu beteiligen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat, finanziert wird.

6. Antragsstellung und Verfahren

Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart bewilligt beziehungsweise abgelehnt. Die Verwendung der Zuwendung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart entsprechend der Regelungen in VV Nummer 10 zu § 44 LHO mit dem dafür auf seiner Internetseite veröffentlichten Verwendungsnachweisformular nachzuweisen.

Anträge sind mit dem auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt1/Ref152/Seiten/default.aspx>) veröffentlichten Antragsformular im Original eigenhändig unterschrieben und eingescannt per E-Mail beim Regierungspräsidium Stuttgart einzureichen. Anträge müssen dem Regierungspräsidium Stuttgart bis zum 22. Mai 2023 vorliegen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Bei einer Antragstellung eines kommunalen Zusammenschlusses stellt eine Kommune den Antrag für die Kommunen innerhalb des Zusammenschlusses.

Die Maßnahmen in freier Trägerschaft müssen mit den Kommunen, in deren Gebiet die Maßnahme durchgeführt wird, und den dort zuständigen Integrationsbeauftragten – sofern vorhanden – abgestimmt werden. Die Abstimmung sowie die fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit der Antragsstellenden müssen von den Kommunen und den dort zuständigen Integrationsbeauftragten – sofern vorhanden – im Antrag bestätigt werden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart leitet die erfassten, auf Vollständigkeit und Zulässigkeit geprüften Anträge an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration weiter.

Ein plural besetztes und zur Neutralität verpflichtetes unabhängiges Expertinnen- und Expertengremium (Jury), das aus Vertreterinnen und Vertretern der Regierungspräsidien, der kommunalen Landesverbände/Integrationsbeauftragten, der Migrantenvertretungen, der Liga der freien Wohlfahrtspflege, der Wissenschaft und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration besteht, berät in einer nichtöffentlichen Sitzung über die Anträge und gibt seine Empfehlungen für die Förderentscheidungen – basierend auf einer jeweils antragsbezogenen Zustimmung bzw. Ablehnung von zwei Dritteln der von den anwesenden Jurymitgliedern abgegebenen Stimmen – ab, denen das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration grundsätzlich folgt. In begründeten Einzelfällen kann das Ministerium von den Empfehlungen abweichen.

Neben der Einhaltung aller formaler Anforderungen an eine ordnungsgemäße Antragstellung sind für die Jury grundsätzlich bedarfsgerechte, zielgerichtete und erfolgsversprechende Maßnahmen förderfähig. Hierbei bieten insbesondere die im Antrag auszufüllenden Angaben zu den Maßnahmen eine gute Orientierungshilfe. Je genauer und präziser die geplante Maßnahme beschrieben werden kann, desto besser lässt sie sich überprüfen.

Für den Entscheidungsspielraum der Jury maßgeblich ist dabei eine klare und überzeugende Beschreibung:

- der Relevanz der Maßnahme selbst und ihre Umsetzbarkeit,
- des damit verfolgten Ziels und der Erreichbarkeit dieses Ziels (inkl. der hierfür eingesetzten Methoden und Formate),
- der anvisierten Zielgruppe sowie der zu beteiligenden Akteurinnen und Akteure (inkl. Bildung von Netzwerken),
- des regional begründeten Bedarfes,
- eines angemessenen zeitlichen Rahmens der Maßnahme (inkl. überprüfbarer Meilensteine/Zwischenerfolge) und der Nachhaltigkeit,
- eines verhältnismäßigen Mitteleinsatzes sowie eines ausgewogenen Verhältnisses von Kosten zum erwarteten Nutzen.

Die im Rahmen der nichtöffentlichen Jurysitzung getroffenen Entscheidungen basieren somit auf einer Gesamtbetrachtung aller Jurymitglieder und der von ihnen eingebrachten Empfehlungen. Einzelheiten dieser Sitzungen können aus Gründen der Wahrung der Nichtöffentlichkeit und damit der Unabhängigkeit der Voten der einzelnen Mitglieder nicht veröffentlicht/weitergegeben werden.

7. Antragsberatung

Regierungspräsidium Stuttgart

Telefon: Frau Schwärzle: 0711 904-11517

Herr Brünner: 09342 9363-612

E-Mail: Integrationsfoerderung@rps.bwl.de

Website: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt1/Ref152/Seiten/default.aspx>